

Änderung der ASR 2006

- Anpassung an das BRÄG 2010 (Kundmachungsbestimmung);
- Anpassung an geänderte Bezeichnung der Signatur der Notariatskandidaten;
- Anpassung an eine Novelle des SigG (Terminologie)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für die Ausstellung und Ausgabe von Ausweisen und Signaturkarten für die elektronische Notarsignatur und elektronische Beurkundungssignatur (Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien, ASR 2006)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und Z. 12 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006 für die Ausstellung und Ausgabe von Ausweisen und Signaturkarten für die elektronische Notarsignatur, elektronische Kandidatensignatur und elektronische Beurkundungssignatur idF 22.04.2010 (Ausweis- und Signaturkartenrichtlinien, ASR 2006)“
2. In den Punkten 1.2., 7.1. und 7.2. wird jeweils nach der Wortfolge „elektronische/n Notarsignatur/en“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „elektronische/n Kandidatensignatur/en“ eingefügt.
3. In Punkt 1.2. wird der Klammerausdruck „(sichere elektronische Signaturen, § 2 Z. 3 SigG)“ durch den Klammerausdruck „(qualifizierte elektronische Signaturen, § 2 Z. 3a SigG)“ ersetzt.
4. In Punkt 2.2. wird jeweils das Wort „Notarsignatur/en“ durch die Wortfolge „Notar- bzw. Kandidatensignatur/en“ ersetzt.
5. In Punkt 3.
 - a) lautet der Titel:
„Signaturen mit elektronischer Notar-, Kandidatensignatur“;
 - b) wird in Punkt 3.2. der Klammerausdruck „(Kandidatensignaturkarte)“ durch den Klammerausdruck „(Kandidatensignatur, Kandidatensignaturkarte)“ ersetzt.
6. Der Titel des Artikels II. lautet:
„Qualifizierte Zertifikate für die elektronische Notarsignatur, die elektronische Kandidatensignatur und für die elektronische Beurkundungssignatur“

7. In den Punkten 5.1., 8.4., 9.1. und 12.1. wird jeweils das Wort „Notarsignatur/en“ durch die Wortfolge „Notar-, Kandidatensignatur/en“ ersetzt.
8. In Punkt 6.
 - a) wird in Punkt 6.1. die Wortfolge „sicheren elektronischen Notarsignatur“ durch die Wortfolge „qualifizierten elektronischen Notar-, Kandidatensignatur“ ersetzt;
 - b) wird in Punkt 6.2. die Wortfolge „sicheren elektronischen Beurkundungssignatur“ durch die Wortfolge „qualifizierten elektronischen Beurkundungssignatur“ ersetzt.
9. In Anlage 1 lautet der Titel des Punktes 1.:
„Muster der Ausweise, Muster der Signaturkarten mit elektronischer Notar-, Kandidatensignatur“
10. In Anlage 2
 - a) lautet der Titel des Punktes 1.1.:
„Attribute der qualifizierten Zertifikate für die elektronische Notar-, Kandidatensignatur“;
 - b) lautet in Punkt 1.1.2. der Attributsinhalt des Feldnamens „o“:
„elektronische Kandidatensignatur“.
11. In Anlage 3 (Antragsformular)
 - a) lautet der Titel:
„Antragsformular für Ausweis und Signaturkarte (Notarsignatur, Kandidatensignatur, Beurkundungssignatur)“;
 - b) wird jeweils das Wort „Notarsignatur“ durch die Wortfolge „Notar-, Kandidatensignatur“ ersetzt.
12. In Punkt 19.
 - a) wird in Punkt 19.1. im ersten Satz nach dem Wort „Richtlinien“ die Wortfolge „in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006“ eingefügt;
 - b) wird in Punkt 19.2. nach der Wortfolge „Kundmachung dieser Richtlinien“ die Wortfolge „in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006“ eingefügt;
 - c) wird folgender Punkt 19.7. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die allfälligen entsprechenden technischen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses sind bis spätestens 31. Dezember 2010 vorzunehmen.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]